



Waffenrecht

- Verbotene Waffen -



Klaus Munding
Fachbereich Einsatzmanagement
0761 / 4906 - 2132

Akademie der Polizei
Baden-Württemberg
Müllheimer Straße 7
79115 Freiburg

Impressum:

Akademie der Polizei Baden-Württemberg

Müllheimer Straße 7
79115 Freiburg
Tel.: 0761/4906-2132
Fax: 0761/4906-2109



Irrtum und Änderungen vorbehalten.

Autor: Klaus Mundinger

Redaktion: Fachbereich Einsatzmanagement

Stand: 05. Dezember 2010

©AkadPol BW Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers

Inhaltsverzeichnis

<i>Allgemeines - Verbotene Waffen / Verbotene Gegenstände</i>	4
<i>Inhalt Waffenliste – Anlage 2, Abschnitt 1: Verbotene Waffen</i>	4
<i>Ziff. 1.1 - Kriegswaffen nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft</i>	6
<i>Ziff. 1.2.1 – Vollautomaten od. sog. Pumpgun</i>	6
<i>1.2.2 - Schusswaffen, die andere Gegenstände vortäuschen:</i>	6
<i>1.2.3 – sog. Wildererwaffen</i>	7
<i>1.2.4.1 - Laser oder Zielpunktprojektoren</i>	7
<i>1.2.4.1 - Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte</i>	7
<i>1.3.1 – getarnte Hieb- und Stosswaffen</i>	7
<i>1.3.2 - Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe</i>	8
<i>1.3.3 - Wurfsterne</i>	8
<i>1.3.4 – „Mollotow-Cocktails</i>	9
<i>1.4.3 Butterfly-Messer</i>	10
<i>1.4.2 Faust- Messer / - Dolche</i>	11
<i>1.3.3 Wurfsterne / Shuriken / Shaken</i>	12
<i>1.4.1 Spring- und Fallmesser</i>	13
<i>Kartoffel-Kanone</i>	14
<i>1.3.7 - Präzisionsschleudern</i>	17
<i>1.3.8 – sog. Würgehölzer</i>	17
<i>1.3.6 – sog. Elektroimpulsgeräte / Elektroschockgeräte</i>	18
<i>1.5 – Verbotene Munition und Geschosse</i>	20
<i>Reizstoffsprühgerät (RSG)</i>	21
<i>Pfefferspray</i>	22
<i>Armbrust</i>	22
<i>Waffenrecht - Übersicht - Straftaten / Ordnungswidrigkeiten –</i>	23
<i>Feststellungsbescheide des BKA</i>	25

Allgemeines - Verbotene Waffen / Verbotene Gegenstände

Das Waffengesetz verbietet dem Bürger jeglichen Umgang mit den in der **Anlage 2 – Waffenliste** - Abschnitt 1 aufgeführten Waffen und Munition.

Für diese Gegenstände bestand nur bis September 2003 vorübergehend eine Amnestieregelung, d.h. nun ist jeglicher Umgang mit solchen Gegenständen verboten. (§ 1 Abs. 3 WaffG - Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt).

Gem. **§ 2 Abs. 3 WaffG** ist der Umgang mit Waffen oder Munition, die in Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG genannt sind verboten.

Zuständig für die Einstufung von verbotenen Gegenständen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hierzu ist gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG das Bundeskriminalamt, Referat ZV 25, Postfach 1820, 65173 Wiesbaden.

Antragsberechtigt sind Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, zuständige Behörden des Bundes und der Länder.

Inhalt Waffenliste – Anlage 2, Abschnitt 1: Verbotene Waffen

- Ziff. 1.1 - ehemalige Kriegswaffen
- Ziff. 1.2 - Schusswaffen**
 - Ziff. 1.2.1. - vollautomatische Schusswaffen
 - Ziff. 1.2.1 - Vorderschaftsrepetierflinten (Pumpgun)
 - Ziff. 1.2.2 - getarnte Schusswaffen
 - Ziff. 1.2.3 - sog. Wildererwaffen
 - Ziff. 1.2.4 - für Schusswaffen bestimmte
 - Ziff. 1.2.4.1 - Laser/Lampen für Schusswaffen
 - Ziff. 1.2.4.2 - Nachtsichtgeräte für Schusswaffen
 - Ziff. 1.2.5 - mehrschüssige Kurzwaffen ...Baujahr nach dem 1. Januar 1970
- Ziff: 1.3 – Tragbare Gegenstände - § 1 Abs.2 Nr. 2a**
 - Ziff. 1.3.1 - getarnte Hieb- und Stoßwaffen
 - Ziff. 1.3.2 - Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe
 - Ziff. 1.3.3 - Wurfsterne
 - Ziff. 1.3.4 - Brandsätze
 - Ziff. 1.3.5 - Sprühgeräte ohne Prüfzeichen
 - Ziff. 1.3.6 - Elektroschocker ohne Prüfzeichen
 - Ziff. 1.3.7 - Präzisionsschleudern
 - Ziff. 1.3.8 - Drossel-/Würgegeräte (Nun-Chakus)
- Ziff. 1.4. – Tragbare Gegenstände - § 1 Abs.2 Nr. 2b**
 - Ziff. 1.4.1 – Spring- und Fallmesser
 - Ziff. 1.4.2 – Stoßdolche, Faustmesser
 - Ziff. 1.4.3 – Butterflymesser
 - Ziff. 1.4.4 – Geräte ohne Prüfzeichen gegen Tiere
- Ziff. 1.5 – Munition und Geschosse nach den Nummern 1.5.1 bis 1.5.6**
 - Ziff. 1.5.1 – bestimmte Geschosse mit Betäubungstoffen
 - Ziff. 1.5.2 – Reizstoffmunition ohne Prüfzeichen
 - Ziff. 1.5.3 – Patronen mit Treibkäfiggeschossen
 - Ziff. 1.5.4 – Patronen mit Leucht-/Brand-/Spreng-/Hartkerngeschossen
 - Ziff. 1.5.5 – bestimmte Reiz- und Knallkartuschen
 - Ziff. 1.5.6 – bestimmte Kleinschrotmunition

Das Waffengesetz – „kleines“ Merkblatt verbotene Waffen

Mit dem in Kraft treten des neuen Waffengesetzes am **1. April 2003** ergeben sich einige wichtige Neuregelungen. Zahlreiche Gegenstände, die bisher nach dem Waffengesetz von 1976 weder erlaubnispflichtig noch verboten waren, sind nun
→ **erlaubnispflichtig** oder sogar → **generell verboten**.

Die zeitlich bis 30.09.2003/ 31.12.2009 beschränkte Amnestie ist abgelaufen/läuft. Nach der Amnestie gelten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ohne Einschränkungen und die Besitzer solcher Waffen oder Gegenstände **müssen mit empfindlichen Strafen rechnen**.

Mit dem neuen Recht besteht ein generelles Verbot, d.h. der bloße Umgang (also insbesondere bereits der Erwerb oder der bloße Besitz) mit unter anderem folgenden Waffen **ist verboten**:

○ Faustmesser



○ **Vorderschaftsrepetierflinten**, die anstelle eines Hinterschaftes einen Pistolengriff besitzen.



○ **Wurfsterne**



○ **bestimmte Elektroimpulsgeräte, Elektroschocker**



○ **bestimmte Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre**



WaffG neu - Gesetzliche Grundlagen - § 2 Abs. 3 WaffG

○ **Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.**

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) – Waffenliste - Abschnitt 1: Verbotene Waffen

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2-4)–Waffenliste-Abschnitt 1: Verbotene Waffen

Der Umgang mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:

Ziff. 1.1 - Kriegswaffen nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft

z.B. Maschinengewehr mit Wasserkühlung oder vollautomatische Gewehre (Kriegswaffen), welche vor dem 2. September 1945 hergestellt wurden oder ein MG, das von einer vollautomatischen auf eine halbautomatische Schussabgabe umgebaut wird.

Ziff. 1.2.1 – Vollautomaten od. sog. Pumpgun

1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 oder

1.2.1.2 Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschafes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt,



Beispiel für Vollautomaten - Pistole Glock 18 mit Dauerfeuerfunktion oder Vorderschaftrepetierflinten – sog. Pumpgun

Verbrechen - § 51 Abs. 1 WaffG

1.2.2 - Schusswaffen, die andere Gegenstände vortäuschen:

z.B. Schießkugelschreiber,

Schießbringe, Schießtaschenlampen, Schießtaschenmesser, Schießgürtelschnallen, Schießgehstöcke (= Stockgewehr), Regenschirmflinten u. a.

Alle Geräte, in denen sich alle Vorrichtungen zum Abschießen von Patronenmunition befinden.

Tarnungsbeispiele: Feuerzeuge, u.a.

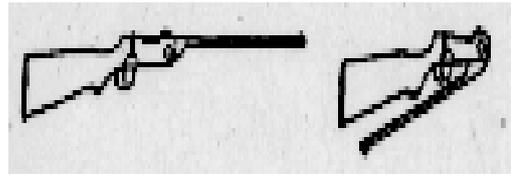


Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG



1.2.3 – sog. Wildererwaffen

z.B. Gewehre mit schneller Demontage/Montage;
Waffe ist gut zu verstecken



Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

1.2.4 für Schusswaffen bestimmte

1.2.4.1 - Laser oder Zielpunktprojektoren



Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten
(z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren

Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

1.2.4.1 - Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte

mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie
Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel
(z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen
Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.



Simrad KN250 image intensifier on rifle sight

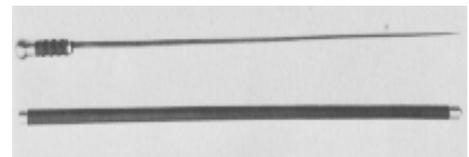
Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Nachtsichtbrille + Leuchtpunktzielgerät

Laut **Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes (BKA)** vom 17.01.2007 ist eine Nachtsichtbrille beziehungsweise ein Nachtsichtgerät in Kombination mit einem Leuchtpunktzielgerät nicht verboten im Sinne von 1.2.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste. - Bei der vorgelegten Konstruktion handelt es sich um ein Nachtsichtgerät, das mittels Kopfhalterung getragen wird. Montagevorrichtungen für Schusswaffen sind nicht gegeben, ebenso ist eine Verbindung der Teile untereinander nicht möglich. - Bundesanzeiger – Amtlicher Teil - Nr. 19 - Jahrg. 2007, S. 995

1.3.1 – getarnte Hieb- und Stosswaffen

Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind,
einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit
Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.



Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG



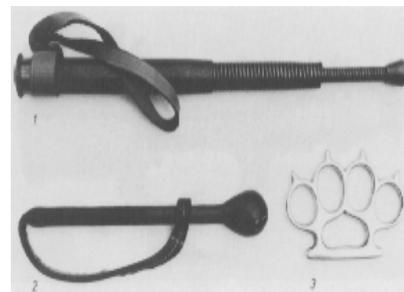
Stichwaffe



Hier fehlt es an der
Stichwaffeneigenschaft
– somit freie Gegenstände !

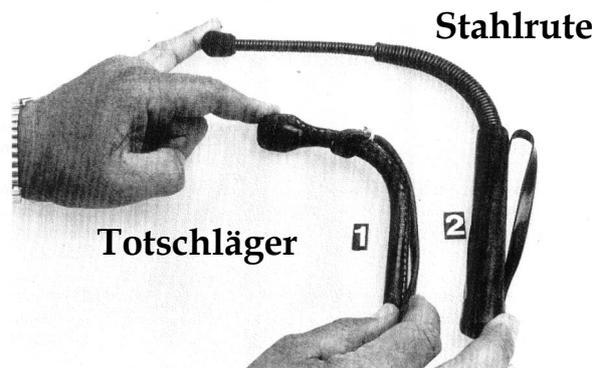
1.3.2 - Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe

Totschläger bzw. auch Stahlruten sind verbotene Waffen gem. Anlage 2, (zu § 2 Abs. 2 bis 4)-Waffenliste - Abschnitt 1: Verbotene Waffen ... 1.3.2 Stahlruten, Totschläger ...



Beide Gegenstände sind ihrer Natur nach objektiv dazu bestimmt sind, Verletzungen oder Gesundheitsbeschädigungen i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB beizubringen, denen mithin nach Art ihrer ersten Anfertigung oder späteren Veränderung oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von vornherein der Begriff einer Waffe im technischen Sinn zukommt. Auf die konkrete Gebrauchsabsicht des Besitzers kommt es daher nicht an.

Totschläger bzw. auch Stahlruten sind biegsame, an einem Ende beschwerte Schlaggeräte; die die menschliche Hiebenergie durch Schleuderbewegung zu einer erheblichen, zielbaren Bewegungs- und Auftreffenergie potenzieren (vgl. OLG Stuttgart OLGSt. § 37 WaffG S.1; Hinze, Waffenrecht, Stand; Jan. 1988, § 1 Anm. 33; § 37 Anm. 11; Ehmke, Waffen und Waffenrecht 2. Aufl. § 37 Anm.10 - beachte: altes Recht!).



Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

1.3.3 - Wurfsterne

sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen. – siehe auch unten –

Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG



40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 €

Morgenstern – Waffe i.S.d. Waffengesetzes
– keine verbotene Waffe i.S.d. WaffG

Begriff: Der Morgenstern war eine im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit gebräuchliche Hieb- und Stoßwaffe. Er war vermutlich ein Derivat des antiken Knüppels. Die klassische Ausführung bestand aus einem bis zu 200 cm langen, kräftigen Holzstab als Griff, an dessen Ende der Kopf, eine schwere Eisenkugel, saß (etwa 8 bis 12 cm im Durchmesser).

Diese war mit etwa 1 bis 2 cm langen Spitzen besetzt. Oft war am unteren Ende des Griffs ein Faustriemen befestigt, die verhindern sollte, dass die Waffe im Kampfgetümmel verloren ging.

Kompliziertere Modelle verwenden statt einfachen Eisenkugeln oft aufwändig hergestellte Köpfe mit radial angeordneten Klingen oder Haken. Selten wurden mehrere Köpfe mit mehreren Ketten am Griff angebracht, diese wurden wegen ihrer schwierigen Handhabung und des hohen Risikos der Selbstverletzung vorwiegend von gepanzerten Reitern eingesetzt.

Waffenrechtliche Beurteilung: Es handelt sich um einen tragbaren Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG). Hieb- und Stoßwaffen sind nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 WaffG, Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Nach § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



1.3.4 – „Molotov-Cocktails“

Bei den tragbaren Gegenständen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.5 handelt es sich um meist mit Benzin, Benzin-Ölgemisch oder anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten gefüllte Flaschen, die beim Auftreffen zersplittern und hierdurch die leicht entflammaren Stoffe verteilen.

Also Gegenstände, bei denen leicht entflammare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann.



Militärische Brandgeschosse erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Verteilung leicht entflammaren Stoffe nicht.

Vergehen - § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Beachte auch § 40 Verbotene Waffen

Abs. 1 - Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.

Vergehen - § 52 Abs. 1 Nr. 4 WaffG

1.4.3 Butterfly-Messer

Bei Butterflymessern ruht die Klinge im geschlossenen Zustand in den Griffschenkeln.



Zum Aufklappen wird die Verriegelung gelöst und die Klinge herausgeklappt, anschließend werden die Griffschenkel wieder verriegelt.

Die Klinge steht dann fest. Im Originalzustand hat die Klinge die Eigenschaften einer Taschenmesser Klinge, der Rücken ist durchgehend und die Klinge nur einseitig geschärft, die Spitze ist asymmetrisch.

Die Klingenslängen bewegen sich in der Regel zwischen 6 cm und 18 cm.

Der Griff besteht oft aus Metall mit charakteristischen Bohrungen.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um einen tragbaren Gegenstand, der ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG).

Des Weiteren handelt es sich um einen Gegenstand nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3, einem sogenannten Faltnesser, da es zweigeteilte, schwenkbare Griffe besitzt.

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.3 WaffG. Jeglicher Umgang mit solchen Messern ist verboten.

Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel jedoch nicht zu erwarten.

Jeglicher Umgang ist ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

Minibutterflymesser mit einer Klingenslänge bis 41 mm und einer Klingensbreite bis 10 mm sind vom WaffG nicht erfasst und somit **völlig frei** – siehe **Feststellungsbescheid des BKA vom 19.12.2006**

1.4.2 Faust- Messer / - Dolche

aufgeklapptes Messer



Das Klappmesser in der üblichen Ausführung (siehe Bild), bei denen die Klinge quer zum Griff arretiert werden kann, zählt auch zu den Faustmessern. Die Messerklinge wird in einem Winkel von 90 Grad abgeklappt und steht erst nach der Arretierung fest.

Normalform



Dolchform



Relativ kurze Stoßwaffe (Klingenlänge 4-10 cm). Die Klinge ist in der Regel symmetrisch, beidseitig geschliffen und spitz. Der Handgriff passt in die Faust, die Klinge ragt zwischen den Knöcheln der geschlossenen Faust heraus.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um einen tragbaren Gegenstand, der ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG). Des weiteren handelt es sich um einen Gegenstand nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.2, einem sogenannten Faustmesser. Faustmesser sind feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr.1.4.2 WaffG. Verboten ist der Umgang mit einem solchen Gegenstand. Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Siehe Feststellungsbescheid vom 06.03.2005 – BKA KT 21/ZV 25-2-5164.01-Z-59 – auch Messer, dessen Klinge abgeklappt und in einer Position im 90-Grad-Winkel quer zum Griff arretiert werden kann sind erfasst.

Ausnahme: Nach § 40 Abs. 3 WaffG dürfen Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen abweichend von § 2 Abs. 3 WaffG Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

Jeglicher Umgang ist ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

1.3.3 Wurfsterne / Shuriken / Shaken

1. Wurfstern im Originalzustand



2. Wurfstern nachträglich angeschliffen



Wurfsterne finden in ostasiatischen Kampfsportarten Verwendung und konnten vor dem 01.04.2003 ohne Erlaubnis als Sportartikel erworben werden. Wurfsterne weisen unterschiedliche Formen und Zackenzahl auf. Die Spitzen können sehr scharf sein. Dies ist aber für die rechtliche Bewertung unerheblich.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Bei dem Gegenstand handelt es sich um eine Hieb- und Stoßwaffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG. Der Gegenstand ist tragbar. Nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 WaffG sind Hieb- und Stoßwaffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Des weiteren handelt es sich um eine sternförmige Scheibe, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet ist, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne).

Es ist ein verbotener Gegenstand gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.3 WaffG. Verboten ist der Umgang mit einem solchen Gegenstand.

Nach § 1 Abs. 3 WaffG hat Umgang mit einem solchen Gegenstand, wer diesen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

Das Bundeskriminalamt kann gemäß § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind in der Regel jedoch nicht zu erwarten.

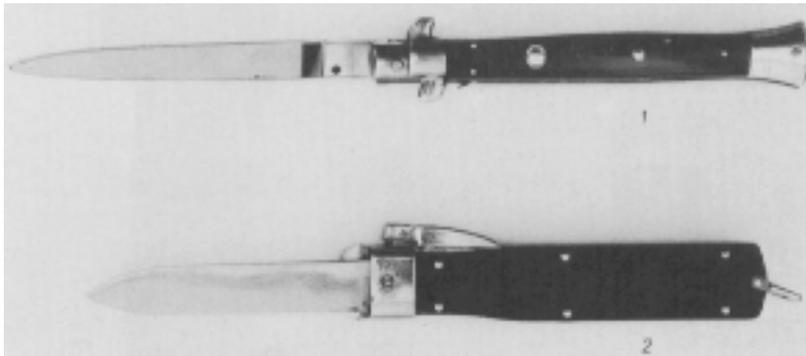
Jeglicher Umgang ist ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

1.4 Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.4

1.4.1 Spring- und Fallmesser

Spring- und Fallmesser sind tragbare Gegenstände i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b WaffG. In der Anlage 1, Begriffsbestimmungen, sind die Gegenstände aufgeführt.

Anlage 1 Abschnitt 1, UA 2, Ziff. 2.1.1 – **Springmesser** –
Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können.



Anlage 1 Abschnitt 1, UA 2, Ziff. 2.1.2 – **Fallmesser** –
Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden.

Alle Arten der **Fallmesser sind verbotene Waffen**
gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.4.1, d.h. jeglicher Umgang damit ist verboten.



Auch die **Springmesser sind verbotene Waffen**
gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.4.1,
jedoch sind **Springmesser ausgenommen**, bei denen die Klinge
seitlich aus dem Griff hervorspringt und deren Klinge,
- höchstens 8,5 cm lang ist,
- nicht zweiseitig geschliffen ist und

Beachte: Auch bei den ausgenommen Springmessern gilt das Mindestalter von 18 Jahren gem. § 2 Abs. 1 WaffG und § 42a WaffG (Einhandmesser).

Kartoffel-Kanone

Allgemeines:

Bei Jugendlichen ist sie zur Zeit sehr beliebt. Wer in den Suchmaschinen im Internet nachschaut, wird sehr schnell fündig. Immer mehr solch gefährliche Kartoffelwaffen werden sichergestellt. Die jungen Leute geben nach eigenen Angaben an, die Kartoffelkanonen nur aus Spaß gebaut zu haben. Da es sich dabei um deutlich mehr als ein Spielzeug handelt, soll dieses Schießgerät hier näher beurteilt.



Aufbau:

Die Kartoffelwaffe ist aus handelsüblichen Abflussrohren meist in grauer Farbe zusammengesteckt und an den Verbindungsstellen mit Schrauben oder sog. Rohrschellen gesichert. Die Rohre bestehen aus Polypropylen, sind heißwasserbeständig und schwer entflammbar. Von vorne nach hinten beschrieben, besteht eine Kartoffelkanone aus einem langen Rohrstück, das die Funktion des Laufs der Kanone wahrnimmt. Dahinter ist ein T-Stück mit dem doppelten Durchmesser des Laufs angesetzt, dessen hinterer Abschluss fest verschlossen ist. Seitlich ist es mit einem Schraubdeckel versehen. In das T-Stück, das als Brennkammer dient, führt eine Zündvorrichtung (Lunte oder Piezo-Zünder).

Zum Laden der Kanone wird von vorne eine rohe Kartoffel mittels Ladestock in den Lauf geschoben. In die offene Brennkammer wird ein entzündliches Gas, vorzugsweise Haarspray/-lack mit Butan oder Propan als Treibmittel, eingesprüht (1—2 kurze Sprühstöße in weniger als 1 Sekunde).

Der Schraubdeckel wird wieder aufgeschraubt. Nach der Zündung dehnt sich das Gas explosionsartig aus und treibt die Kartoffel wie ein Geschoss aus dem Rohr.



Wirkung:

Um einzuschätzen, wie gefährlich eine Kartoffelkanone ist und wie sie waffenrechtlich einzuordnen ist, wurden bereits in mehreren Bundesländern Versuche durchgeführt. Mit drei in Hessen sichergestellten Kartoffelkanonen wurden Messungen der Geschwindigkeit vorgenommen:

Es zeigte sich, dass die Kartoffeln Geschwindigkeiten von etwa 70 m/s erreichten. Für die Wirkung eines Geschosses ist aber nicht nur dessen Geschwindigkeit, sondern auch seine Masse und Größe ausschlaggebend. Aus Geschwindigkeit und Masse lässt sich die kinetische Energie berechnen, aus der Größe der beim Aufschlag wirksame Querschnitt.

Zur Interpretation dieser Messergebnisse können in der Literatur veröffentlichte Ergebnisse für spezielle Munitionsarten herangezogen werden.

Danach ist für die Wirkung eines Projektils beim Aufschlag im Ziel nicht nur dessen kinetische Energie von Bedeutung, sondern auch die wirksame Aufschlagfläche. Nach Literaturangaben dringt ein Geschoss mit einer spezifischen Energie (Quotient von kinetischer Energie und Geschossquerschnitt) unterhalb von 10 – 20 Joule/ cm² nicht in den Körper ein.

Die als Geschoss genutzte Kartoffel ist in der Regel von ihrer Konsistenz und ihrer Form her nicht geeignet, letale Verletzungen hervorzurufen. Der Aufschlag eines solchen Kartoffelgeschosses auf dem menschlichen Körper wird jedoch starke Hämatome oder Platzwunden hervorrufen. Man kann es im weitesten Sinne mit einem Gummigeschoss vergleichen.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei falscher Handhabung/Bedienung der Kartoffelkanone eine Eigengefährdung nicht ausgeschlossen ist.

Waffenrechtliche Beurteilung:

Es handelt sich um eine Schusswaffe i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1 Ziffer 1.1. Es ist ein Gegenstand der zum Spiel bestimmt ist und Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

In den vorliegenden Fällen wird eine Kartoffel als Geschoss i.S.d. Anlage 1, Abschnitt 1, UA 3, Ziffer 3.1 (= fester Körper) verwandt. Der Lauf besteht aus einem ausreichend festen rohrförmigen Gegenstand. Die Länge des Laufes hat mindestens das Zweifache des Kalibers. Es können Geschosse mit einem gewissen Maß an Führung hindurch getrieben werden. Somit ist also die Schusswaffeneigenschaft gegeben.

Gem. Anlage 2, Abschnitt 3, UA 2 sind Schusswaffen nur vom Gesetz ausgenommen, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können,

denen eine Bewegungsenergie von **nicht mehr als 0,08 Joule (J)** erteilt wird.

Die Ausnahme greift also bei der Kartoffelkanone nicht.

Diese Waffen dürfen nur zum Schießen verwandt werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen und amtlich zugelassen sind.

Ein solche Zulassung wird es aber wohl kaum geben, zumal es sich eindeutig um einen verbotenen Gegenstand gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziffer 1.2.2 handelt.

Die Kanone ist eine Schusswaffe und in ihrer Form nach geeignet einen anderen Gegenstand vorzutäuschen.

Gem. § 2 Abs. 3 WaffG ist jeglicher Umgang mit Waffen, die in der Anlage 2, Abschnitt 1 genannt sind verboten.

Es liegt ein Vergehenstatbestand nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG vor.

Der Gegenstand ist einzuziehen. Rechtsgrundlagen: §§ 94,98 Stopp und §§ 111 b, c Stopp i.V.m. § 74 Abs. 4 StGB i.V.m. § 54 WaffG.

Sonstiges – Die Kartoffelkanone (Daten Abbildung Einkaufsliste)

Auszug aus dem Internet:

„Sie ist die Waffe mit der die drei Ritter in den Kampf ziehen. Der ultimative Spaßmacher, sie ist nur etwas für wahre Helden, die mit der Gefahr leben und umgehen können. Denn bei jedem Schuss setzen sie ihr Leben von neuem aufs Spiel. Solltet ihr euch also dazu bereit fühlen mit diesem mächtigen und durchschlagendem Gerät umzugehen, dann bekommt ihr hier eine genaue Anleitung dessen, was ihr machen müsst, um bald selbst eine solche Waffe zu besitzen.“

Vorab aber noch einige Daten zur Kanone:

Schussweite: 70m (senkrecht hoch)

Explosionsdruck: ca. 10 bar

Lautstärke: > 100 dB(A)

Vkartoffel: > 100 km/h

Sonstiges: geiles Mündungsfeuer

Einkaufsliste:

1x Rohr Durchm. 50x800-1000mm (800mm = ideal) HTEM DIN50

1x Reduzierstück Durchm.100x50mm HTR DN100x50

1x T-Stück (Handlochdeckel ist dabei) Durchm.100mm HTRE DN100 PA-1 2256

1x Verbindungsstück (Muffe) Durchm.100mm HTU DN100

1x Verschlussstück (Deckel) Durchm.100mm HTM DN100

Alles PP (Polypropylen) nach DIN 19560 >> schwer entflammbar und hitzebeständig bis 90°C!

ca. 30x. Holz-Schrauben Durchm.2-3mm 12-20mm lang am besten Selbstschneidende

2x Sperrholzbrettchen 5mm dick Durchm. Ca.80mm

(wenn Du in der Holzzuschnitt-Abteilung nach Resten fragst, bekommst Du es meist um sonst.)

2x (Schwachstrom-) Kabel (starr) ca.10 cm lang

Kannst Du aus einem Stromkabel herausschneiden

2 Streifen Klebeband (Tape) (zwei Einmachgummis tun es auch und sind sogar mehrmals verwendbar)

1x Gasherdzünder (Piezo-Zünder) einen ganz normalen aus einem Elektrofeuerzeug, man sollte nur gut an die

Kontakte, wo der Funk überspringt, rankommen

Werkzeuge:

Laubsäge für die Holzbrettchen

Säge um das Rohrende abzusägen

Schraubenzieher (besser: Akkubohrer) um Schrauben reinzudrehen

Bohrer (sehr dünn) mit dem Durchmesser des Kabels (oder wenig größer)

Feile um das Rohrende anzuspitzen (besser noch einen Bandschleifer)

Klebestift um das gebohrte Loch abzudichten und sonstige Kleinigkeiten

Bauanleitung:

1. Säge den vorderen dicken Teil von deinem Rohr ab.

2. Schleife den Teil wo du eben abgesägt hast spitz (damit du die Kartoffel beim Hineinschieben automatisch ausgestochen wird).

3. Säge 2 Kreise aus den Sperrholzbrettchen die genau in den Deckel und die Öffnung des T-Stücks (wo der Drehdeckel drauf kommt) passen.

4. Klebe die Holzkreise auf den entsprechenden Deckel (am besten mit Heißkleber)

5. Stecke das Rohr, den Trichter, das T-Stück, das Verbindungsstück und den Deckel zusammen.

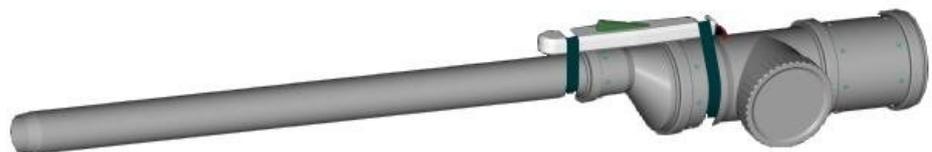
6. Schraube alles zusammen (mindestens 8 Schrauben pro Verbindung und löcher die 2-3mm kleiner als die Schrauben sind voboren).

7. Mach ein Loch in den Brenntank (T-Stück und Verbindungsstück) und stecke den Piezo Hinein.

8. Klebe den Piezo fest und mach vorsichtshalber noch 2 Einmachgummis um den Piezo und den Brenntank (oder mit Heißkleber verkleben).

9. Eventuell noch einen Griff dran kleben und FERTIG 😊

So in etwa sollte sie dann aussehen:



Natürlich gibt es auch Zubehör ...!!!

Evtl. mit fest montiertem Laserpointer oder sogar mit einem Schalldämpfer...

Zum Bau des Schalldämpfers einfach in das Rohr ein paar Löcher machen. Vorne ca. 5cm freilassen. Dann ein Schaumstoffrohr in 2cm dicke Scheiben zerschneiden und diese um das Rohr kleben.

Nun ein größeres Rohr um das kleine mit schaumstoffummantelte Rohr stülpen (sollte Luft zwischen dem Schaumstoff und dem 2. Rohr entstehen, einfach mit kleinen Holzstöcken o.ä. ausfüllen). Ihr könnt ca. 5cm vom kleinen Rohr (mir den Löchern) freilassen um die Kartoffel einfach reinstecken zu können, ansonsten wirst Du einen Ausstecher benötigen.

Jetzt das Loch zwischen dem kleinen und dem großen Rohr ausfüllen aber nur eine Wand und nicht das ganze Rohr ! (z.B. mit Heißkleber)

So funktioniert er:

Der Schall gelangt durch die Löcher in die Zwischenräume und kann sich so ausschallen, dadurch kommen vorne kaum noch Schallwellen heraus und somit ist die KK leise ☺

Weitere Infos finden Sie sicherlich auch im Internet!!!

Anmerkung des Verfassers:

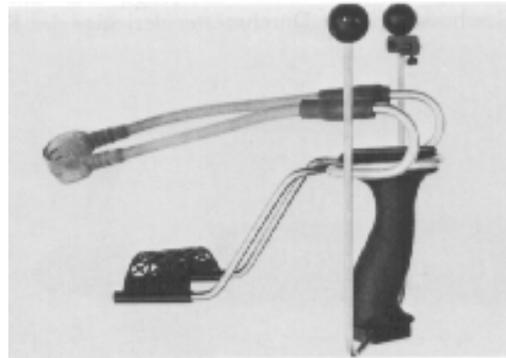
Ein Nachbau ist nicht zu empfehlen.
Denken Sie an die o.a. Ausführungen des Rechts!

Jeglicher Umgang mit dieser Kartoffelkanone ist verboten!

1.3.7 - Präzisionsschleudern

Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine Solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern), sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände - Anlage 1, Abschnitt 1, UA 2, Ziff. 1.3

Jeglicher Umgang verboten!



- Vergehen- § 52 (3) Nr. 1 WaffG

Beachte:

Einfache Schleudern (ohne Armstützen) sind nicht als Waffen i.S.d. WaffG erfasst und somit erlaubnisfrei ohne Altersbeschränkung

1.3.8 – sog. Würgehölzer

Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z.B. Nun-Chakus).

Hierunter fallen alle Variationen der Nunchakus, also auch so genannte Übungs- und Soft-Nunchakus, bei denen eine Drosselung auch mit weichen biegsamen Geräten erfolgen kann, sowie Drahtschlingen, die zum Drosseln bestimmt sind (Garotte).



- Vergehen- § 52 (3) Nr. 1 WaffG

1.3.6 – sog. **Elektroimpulsgeräte / Elektroschockgeräte**

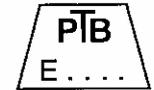
Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit.



alt

Neu: Verbotener Gegenstand bei Geräten OHNE Kennzeichnung
- **Ordnungswidrigkeit- § 53 (1) Nr. 2 WaffG**

neu



Elektroimpulsgeräte

Gegenstand war vor dem 01.04.2003 waffenrechtlich den Hieb- und Stosswaffen gleichgestellt und somit erlaubnisfrei ab 18 Jahren zu erwerben.

Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker) sind Verteidigung bestimmte Geräte, die nach Betätigen einer Auslösevorrichtung dem mit dem Gerät Berührten schmerzhaft elektrische Impulse versetzen. Die Stromspannung kann bei diesen Geräten nach Herstellerangaben bis zu 350.000 Volt betragen, die Stromstärke liegt bei ca. 0,2 Ampere. Darunter zählen auch Geräte, mit deren Hilfe die Elektroden als Pfeile an Leitungen (z.B. Air Taser) verschossen werden.



Waffenrechtliche Beurteilung

Tragbarer Gegenstand, der seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen od. herabzusetzen - § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG
Begriff: Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.1

Bei Geräten **ohne Zulassung** / Prüfzeichen handelt es sich um verbotene Waffen!

Das Prüfzeichen ist derzeit noch nicht bekannt! – siehe unten Übergangsregelung BKA - § 2 Abs. 3 WaffG - Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 – verbotener Gegenstand.

Umgang mit einem nicht zugelassenen Gerät (o. Prüfzeichen) - OWI § 53 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Erwerb / Besitz ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres frei, wenn die Geräte als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein aml. Prüfzeichen tragen.

- Alter gem. § 2 Abs. 1 WaffG 18 Jahre

Erwerb/Besitz eines zugelassenen Gerätes mit Prüfzeichen unter 18 Jahren

OWI - § 53 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Überlassen eines zugelassenen Gerätes mit Prüfzeichen an einen Nichtberechtigten

OWI - § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG

Nichtmitführen von Ausweispapieren - OWI - § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG

Führen bei öffentl. Veranstaltungen verboten - Vergehen - § 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG

Hinweis: Gem. Schreiben BKA vom 28.8.2003 durften diese Gegenstände ohne Prüfzeichen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2003 gehandelt und besessen werden und gem. Schreiben BKA vom 17.12.2003 ist diese Genehmigung bis zum 30.06.2004 verlängert worden.

Waffengesetz hier: Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Abs. 4 (WaffG)

Bekanntmachung von Ausnahmegenehmigungen des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Abs. 4 WaffG zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen 2003. - Wiesbaden, 17. Dezember 2003, BKA, ZV 25 - 5166.00 - 145a/2003

Die Geltungsdauer der mit Datum vom 28.08.2003 erteilten Ausnahmegenehmigungen I.1. und I.2., die in Form einer Allgemeinverfügung erteilt wurden und deren Befristung zum 31.03.2006 ausläuft, wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Die Befristung wurde

insgesamt bis zum 31.12.2010 sechs Mal verlängert und sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, wenn sich abzeichnet, dass Elektroimpulsgeräte geprüft und zugelassen werden können.

Mit Schreiben vom 07.12.2007 verlängerte das BKA diese o.a. Ausnahmegenehmigungen bereits zum 6. Mal bis 31. Dezember 2010 !

Laut BKA wird es keine neue Ausnahme geben.
Die Kennzeichnungspflicht für Elektroimpulsgeräte (sogenannte Elektroschocker) greift ab dem 01.01.2011.

Elektroimpulsgeräte werden also vom WaffG erfasst. Dabei ist der Umgang mit diesen Geräten verboten, "sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen" tragen.



Ab dem 01.01.2011 ist nur noch der Umgang mit Elektroimpulsgeräten, die ein Prüfzeichen der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) tragen, erlaubt.

Privatpersonen, die nachweislich bereits vor dem 01.01.2011 im Besitz eines verbotenen Altgerätes sind, wird der weitere Besitz (nicht erlaubt: Führen) genehmigt. Für den Handel mit Altgeräten wären Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die das BKA nach Einzelfallprüfung erteilen kann.

Distanz-Elektroimpulsgeräte sind (unter der Bezeichnung „Air-Taser“ bekannt und erhältlich) wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials in die Regelungen der **Anlage 2, Waffenliste - verbotene Waffen – seit dem 01.04.2008 aufgenommen werden.**



§ 40 Abs. 4 WaffG – Das BKA kann Ausnahmen zulassen

Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

1.5 – Verbotene Munition und Geschosse

Nr. 1.5.1: Geschosse mit Betäubungstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind

Nr. 1.5.2: Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind, ohne amtliches Prüfzeichen

Nr. 1.5.3: Patronenmunition mit Treibspiegelgeschossen



Nr. 1.5.4: Patronenmunition mit Leuchtspur-Sprengsatz- oder Hartkerngeschossen



Nr. 1.5.4: Kartuschenmunition mit einer Verletzungsgefahr bei Schüssen aus einer Entfernung von mehr als 1,5 m

Nr. 1.5.5: Kleinschrotmunition für Schreckschusswaffen

Nicht mehr verboten:

Munition für Kurzwaffen mit Hohlspitzgeschoss oder TM-Geschoss mit Sollbruchstellen



Verbotene Munition nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz

Zur Kriegsführung bestimmte Munition laut Kriegswaffenliste, Teil B, VIII, Nr. 50

z.B. Militärische Leuchtspur- Brand-Sprengsatz- oder Hartkernmunition



Sonstige Gegenstände

Reizstoffsprühgerät (RSG)

Reizstoffsprühgerät - CN oder CS

Bei den Gegenständen handelt es sich nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.2 WaffG um tragbare Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte). Gegenstände dieser Art sind tragbare Gegenstände gemäß § 1 (2) Nr. 2 a WaffG. Das Waffengesetz ist anwendbar.

Nach § 3 (2) WaffG dürfen Jugendliche abweichend von § 2 (1) WaffG Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben. Jugendlicher im Sinne des WaffG ist eine Person, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (Anlage 1, Abschnitt 2, Nr. 11 WaffG).

Achtung!

Waffen dieser Art sind nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5 WaffG dann verbotene Gegenstände, wenn sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die Gegenstände in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen.

Das amtliche Prüfzeichen (Prüfung und Zulassung) ergibt sich aus § 9 (2) Nr. 3 und

§ 9 (4) Beschussgesetz (BeschG). Die für die Prüfung und Zulassung zuständige Stelle ist nach § 20 (3) BeschG die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Waffen, die vor dem 1. April 2003 in den Geltungsbereich des Waffengesetzes bzw. des Beschussgesetzes gebracht wurden, haben das Prüfzeichen "BKA im Rhombus". Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Prüfzeichen auch zukünftig Verwendung findet.

Der Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten durch Personen unter 14 Jahre ist zwar unzulässig, aber auf Grund des Alters eines möglichen "Täters" nicht ahndbar.

Ordnungswidrig handelt nach § 53 Abs. 1 Nr. 16 WaffG derjenige, der eine solche Waffe einem Nichtberechtigten überlässt.

Handelt es sich bei dem Spray um einen verbotenen Gegenstand (siehe rechtliche Bestimmungen oben), ist der Umgang ein Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG.

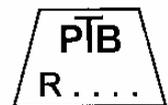
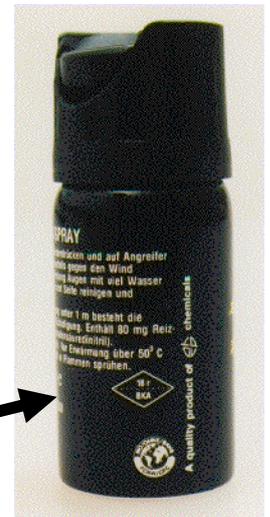


neu
alt



Reizstoffe

Schlagstock mit RSG



Reizstoffe

neu

Pfefferspray

Pfefferspray - Tierabwehrsprays, die als solche hergestellt und vertrieben werden, sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 28.03.2003, Az.: 5-1115.0/221, zur Umsetzung des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002).



Rein rechtlich gesehen, handelt es sich bei den Pfeffersprays um nicht geprüfte Sprühgeräte mit anderen Wirkstoffen und zählen somit gem. Anlage 2, Abschnitt 1, Ziff. 1.3.5 zu den verbotenen Gegenständen. Jedoch kommt eine entsprechende Prüfung und Kennzeichnung dieser Sprays nicht in Betracht, da dafür wiederum verbotene Tierversuche notwendig sind. Auch das BMI hat sich dahingehend geäußert, dass Pfefferspray als Tierabwehrspray nicht verboten sei. Somit gilt derzeit: Pfeffersprays mit dem Aufdruck "Tierabwehrspray" oder ähnlich unterliegen keinen waffenrechtlichen Vorschriften. Der Umgang mit solchen Gegenständen ist somit frei und an keine Altersbeschränkung gebunden.

Hinweis! - Pepper oder Pfeffergas ist ein hochwirksamer Auszug aus Pfefferschoten (stärker als CS Gas), der auf die Augen und die Schleimhäute stark Reizend wirkt . Dieser Wirkstoff nicht für den Einsatz gegen Menschen zugelassen , sondern darf nur gegen Tiere eingesetzt werden .

Pfefferspraygeräte (Wirkstoff Oleoresin Capsicum "OC" oder PAVA) haben ausnahmslos **kein** Prüfzeichen ("BKA im Rhombus").

Sie sind dann "Verbotene Gegenstände" (§ 2 Abs. 3 WaffG, Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5 WaffG), wenn der Hinweis auf die Bestimmung "Tierabwehrspray" fehlt, oder als Bestimmungszweck "Zur Abwehr von Tier und Mensch" angegeben ist.

Nur dann –

Tragbarer Gegenstand gem. § 1 (2) Nr. 2 a WaffG
Verbotener Gegenstand § 2 (3) WaffG
i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.5
- Vergehen § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Beachte auch: es handelt sich aber um Waffen i.S.d. StGB (also um Waffen im nichttechnischen Sinn). Die Tierabwehr-Geräte sind zwar frei; beim Benutzen gegen Personen muss mit strafrechtlichen Konsequenzen (KV-Delikte u.a.) gerechnet werden.

Armbrust

Die Armbrust war bisher nicht vom Waffengesetz erfasst.

Neu: Armbrust ist nun ein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand.

Anlage 1, Abschnitt 1, UA 1, Ziff. 1.2.2 -

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste).

Für den Umgang ist also gem. § 2 Abs. 1 WaffG ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.



Waffenrecht - Übersicht - Straftaten / Ordnungswidrigkeiten –

Tat / Gegenstand	Straftat / OWi	Rechtsgrundlage
Jeglicher Umgang mit nachfolgenden Gegenständen ist verboten:		
Vollautomatische Selbstlader (Dauerfeuerwaffen)	Verbrechen	§ 51 Abs.1 WaffG
Vorderschaftrepetierflinten (Pumpgun) mit Pistolengriff	Verbrechen	§ 51 Abs.1 WaffG
"Molotow-Cocktails"	Vergehen	§ 52 Abs.1 Nr.1 WaffG
Einfuhr von Schusswaffen und Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs.1 Nr.2 WaffG
getarnte Schusswaffen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Wildererwaffen (sehr schnell u. klein zu zerlegen)	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Zielscheinwerfer / Zielpunktprojektoren	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Nachtzielgeräte (zur Montage auf Schusswaffen bestimmt)	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
getarnte Hieb-/Stoßwaffen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Stahlruten, Totschläger, Schlagringe	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Reizstoffsprühgeräte ohne Prüfzeichen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Präzisionsschleudern und deren Armstützen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
"Nunchakus"	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Spring- und Fallmesser, deren Klinge nach vorn springt	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Springmesser, deren Klinge seitlich herausspringt, wenn Klinge länger als 8,5 cm ist, beidseitig geschliffen ist,	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Faustmesser	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Butterflymesser	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Elektroimpulsgeräte für Tiere ohne Prüfzeichen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.1 WaffG
Sonstige Verstöße – Auszug -		
Erwerb, Besitz oder Führen einer Schusswaffe ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.2a WaffG
Erwerb oder Besitz von Munition ohne Erlaubnis	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.2b WaffG
Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.9 WaffG
Führen einer Schreckschusswaffe ohne einen kleinen Waffenschein	Vergehen	§ 52 Abs.3 Nr.2a WaffG
Ordnungswidrigkeiten		
Erwerb oder Besitz von Waffen (frei ab 18 J.) als Jugendlicher	Ordnungswidrigkeiten	§ 53 Abs.1 Nr.1 WaffG
Schießen mit Schusswaffen ohne Erlaubnis	Ordnungswidrigkeiten	§ 53 Abs.1 Nr.3 WaffG

Und jetzt noch einmal von vorne ...

**Verboten
oder
erlaubt?**



Aha – verboten!?! - Klingenlänge 12,5 cm, teilweise beidseitig geschliffen ...

Die zwei häufigsten Fehler sind:

- **das Messer ist beidseitig geschliffen, also ist es verboten!**
- **das Messer ist über 8,5 cm lang, also ist es verboten!**

Falscher Ansatz!  Zunächst § 1 Abs. 2 WaffG prüfen, greift das Waffengesetz?
 anschließend feststellen, ob der Gegenstand in der
Waffenliste - Anlage 2 - aufgeführt ist?

Richtig: ein Dolch ist in der Regel immer beidseitig geschliffen und kann über eine
Klingenlänge von weit mehr als 8,5 cm verfügen und ist dennoch frei (Besitz und
Erwerb) ab 18 Jahren.

Der Unterschied zu Spring- und Fallmessern ist die feststehende Klinge!

Richtig: Spring- und Fallmesser sind Waffen i.S.d. WaffG – siehe § 1 Abs. 2 Nr. 2 b
WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, UA 2, Ziffer 2.1.1 Messer, deren Klingen auf
Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können
(Springmesser) und
2.1.2 Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre
Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und
selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden
(Fallmesser).

Gem. Anlage 2, Waffenliste, Abschnitt 1, verbotene Waffen, Ziff. 1.4.1 ist jeglicher
Umgang verboten mit:

Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und
2.1.2. Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem
Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- höchstens 8,5 cm lang ist,
- nicht zweiseitig geschliffen ist

Wichtig: Ausnahmen greifen nur bei den seitlich aus
dem

Griff herausspringenden Messern und
alle 2 Merkmale müssen zutreffen!

**Also nur das beidseitig geschliffene, seitliche aus
dem Griff herausspringende Messer ist verboten
und
alles was vorne herausspringt oder heraus fällt und
hinterher feststeht ist immer eine verbotene Waffe!**

Beachte: § 42a WaffG



Im **Internet** sind die aktuellen **Ausnahmegenehmigungen** und die

Feststellungsbescheide des BKA

www.bka.de - Fragen und Antworten - Waffenrecht

- **Feststellungsbescheide**
- *Informationen zum Thema "Soft-Air-Waffen"*
- *Verfügungen zum Thema "Elektroschocker" (Elektroimpulsgeräte)*
- *Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes zur Regelung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen (19.06.2008)- (veröffentlicht am 02.07.2008 im Bundesanzeiger, Ausg. Nr. 97)*
- *Ausnahmegenehmigungen gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen (07.12.2007)*
- *Hinweis zu Nr. 1.5.7. der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) - Waffenliste - betr. Munition*
- *Ausnahmegenehmigung zur Regelung des Umgangs mit Mauser Reihenfeuerpistolen C96 Modell 1932 (712), die auf Einzelfeuer umgebaut wurden (28.11.2008)
- Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 189 vom 11.12.2008*
- *Ausnahmegenehmigung zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Spring- und Fallmessern durch Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (10.11.2003)*

Feststellungsbescheide – Stand: 04.08.2009

Messer

- Einstufung einer Wurfaxt als Hieb- und Stoßwaffe (19.06.2009)
Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 92 vom 26.06.2009
- Einstufung eines Messers als Teil eines Messersets "Riddiks Saber Claws" (12.06.2009) - Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 23.06.2009
- Einstufung von Fantasy-Messern, sog. Klingonenschwerter (08.05.2008)
Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 74 vom 20.05.2008
- Einstufung eines Klappmessers in Schlüsselform (11.04.2008)
- Einstufung eines Schlüsselanhängers mit verborgener Klinge (05.03.2008)
- Einstufung eines Mini-Faustmessers und eines Hibben-Claw (07.12.2007)
- Einstufung eines Fantasy-Dolches mit zweiter Klinge über dem Griff (25.05.2007)

- Einstufung von Butterflymessern und Springmessern mit einer Klingenlänge bis zu 41 mm und einer Klingenbreite bis 10 mm (19.12.2006)
- Einstufung des Triple Action Messers der Fa. Cold Steel, Modell 24TATP (07.08.2006)
- Einstufung von sternförmigen Klappmessern mit drei gebogenen Klingen (19.07.2006)
- Einstufung eines Messers mit einem Griff in Kammform in einer Schutzhülle (10.05.2006)
- Einstufung einer aus Metall gefertigten Klinge, eines zerlegbaren Faustmessers (30.03.2006)
- Einstufung sogenannter Feuerzeugspringmesser (20.01.2006)
- Einstufung von zwei mit Federmechanismus ausgestatteten Messern (12.01.2006)
- Einstufung einer Stichwaffe die einen anderen Gegenstand (Majoretten-Stab) vortäuscht (06.12.2005)
- Einstufung eines Messers, dessen Klinge abgeklappt und in einer Position im 90-Grad-Winkel quer zum Griff arretiert werden kann (08.03.2005)
- Einstufung von feststehenden Messern mit schlagring-ähnlichen Griffen (04.03.2005)
- Einstufung eines Kugelschreibermessers / Brieföffners (03.02.2005)
- Einstufung von sogenannten Scheckkartenmessern (16.11.2004)
- Einstufung eines Klappmessers mit federunterstütztem Klappmechanismus (09.07.2004)
- Einstufung eines Messers mit drei feststehenden, quer zum Griff angeordneten Klingen (08.07.2004)
- Einstufung eines Messers mit zwei feststehenden, quer zum Griff angeordneten Klingen (07.07.2004)
- Einstufung eines mit Rasierklingen bestückten Handschuhs (28.06.2004)
- Einstufung von sogenannten "Rettungsmessern" oder "Rescue Tools" (28.08.2003)

Schuss-/ Spielzeugwaffen

- ◆ Einstufung einer halbautomatischen Selbstladebüchse "MP Thompson 1928 A1" (03.04.2009)
- ◆ Einstufung von mehrschüssigen Flinten mit Röhrenmagazin unter dem Lauf (11.02.2009)
- ◆ Einstufung von halbautomatischen Selbstladebüchsen der Firma Dittrich
 - Modelle BD 38, 42 und weitere (22.09.2008)
- ◆ Einstufung von halbautomatischen Selbstladebüchsen der Firma Dittrich
 - Modelle BD 42, 43 und weitere (12.09.2008)
- ◆ Einstufung von halbautomatischen Selbstladebüchsen der Firma Dittrich
 - Modelle BD 38 und BD 3008 (22.08.2008)
- ◆ Hinweis zum Feststellungsbescheid vom 15.08.2005 zur waffenrechtlichen Einstufung von Geschossen mit Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz vom 15.08.2008 – Geschosse mit Leuchtspur-, Brand-, Sprengsatz ...
- ◆ Einstufung von halbautomatischen Selbstladebüchsen der Firma Dittrich (11.08.2008)
- ◆ Einstufung von Griffstücken von Maschinenpistolen (10.06.2008)
 - Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 90 vom 19.06.2008
- ◆ Einstufung von Waffenteilen der Selbstladepistole Modell P250DCc, Kaliber 9 mm Para (14.05.2008)

- ◆ **Widerruf** des Feststellungsbescheides vom 03.05.2004 zur waffenrechtlichen Definition "Getreue Nachahmung von Schusswaffen" (01.04.2008)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladebüchse TWM, Modelle SLG 36/15, Kal. .223 Rem. (12.02.2008)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladezündung Typ SAIGA, Modelle "12 K" und "12 C", Kal. 12/76mm (23.11.2007)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladebüchsen Typ MR 223 und MR 308 (30.08.2007)
- ◆ Einstufung des halbautomatischen Selbstlade-Pistolenkarabiners Modell "BD 38", Kal. 9mm Para (Luger) (15.08.2006)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladebüchse Modell "XR 41 Match", Kal. .308 Win. (26.07.2006)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladebüchse Modell "BWT 3 D", Kal. .308 Win. (17.07.2006)
- ◆ Einstufung eines halbautomatischen Selbstlade - Pistolenkarabiners Modell "SLK 41russ" (10.05.2006)
- ◆ Einstufung von Selbstladebüchsen Typ SAIGA (07.02.2006)
- ◆ Einstufung der halbautomatischen Selbstladebüchse Modell "BWT 3", Kal. .308 Win. (12.01.2006)
- ◆ Einstufung von Selbstladebüchsen Typ VEPR (04.01.2006)
- ◆ Einstufung von Selbstladebüchsen Typ TIGR (09.12.2005)
- ◆ Einstufung von Selbstladebüchsen der Sabre Defence Industries Ltd., Teil B (07.12.2005)
- ◆ Einstufung von Selbstladebüchsen der Sabre Defence Industries Ltd., Teil A (06.12.2005)
- ◆ Einstufung einer halbautomatischen Selbstladebüchse Modell OA-UG SPORT (28.11.2004)
- ◆ Einstufung von Geräten zum Abschießen für sogenannte Apportierdummys (23.11.2004)
- ◆ Einstufung von Spielzeugwaffen, Festlegung der Energiegrenze (18.06.04)
- ◆ Einstufung von Spielzeugwaffen, getreue Nachahmung (03.05.2004)
- ◆ Einstufung eines Selbstladegewehres Typ "OA 15" Kaliber .223 Rem mit Festschaft oder einschiebbarer Schulterstütze (01.12.2003)

Weitere

- ❖ Beurteilung von Reizstoffsprüngeräten (07.11.2008)
- ❖ Beurteilung eines Nietenarmbandes (16.04.2008)
- ❖ Beurteilung eines Kubotans (05.03.2008)
- ❖ Einstufung eines Stingers, Katzenkopfschlagringes, Heat Attacks und Push Daggers (19.12.2007)
- ❖ Einstufung eines Schlagstockes mit integrierter Messerklinge (19.12.2007)
- ❖ Einstufung eines sogenannten "Defense Bag" (06.11.2007)
- ❖ Einstufung eines Wärmesuchgerätes - Modell Almshot Heatseeker HS 3500 (09.10.2007)
- ❖ Einstufung von Nachtsichtgeräten in Kombination eines Leuchtpunktzielgerätes (17.01.2007)
- ❖ Einstufung eines Fingerrings mit Dornen (12.09.2006)

- ❖ Einstufung eines sogenannten Motorradschlagrings (07.09.2006)
- ❖ Einstufung sogenannter "Tactical Gloves", Handschuhe mit verschiedenen Füllungen
im Handrücken und Knöchelbereich (12.07.2006)
- ❖ Einstufung von Lampensets, die als Jagdlampen angeboten werden (04.05.2006)
- ❖ Einstufung ehemaliger Patronenmunition ohne Treibladung mit LBS sowie Geschosse mit LBS (15.08.2005)
- ❖ Einstufung eines Glock-Lamenadapters sowie eines Lichtsets (10.08.2005)
- ❖ Einstufung von Teleskop-Schlagstöcken (20.07.2005)
- ❖ Einstufung eines streitaxähnlichen Gegenstandes (21.04.2005)
- ❖ Einstufung sogenannter "Soft-Nunchakus" (05.02.2004)

Ausnahmegenehmigung zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Spring- und Fallmessern durch Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (10.11.2003)

Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes zur Regelung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen (19.06.2008) (veröffentlicht am 02.07.2008 im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 97)

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen (07.12.2007) → derzeit bis 31.12.2010

Alle bisherigen Verfügungen zum Thema "Elektroschocker" (Elektroimpulsgeräte)

- Allgemeinverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Ergänzungsverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Zweite Ergänzungsverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Dritte Ergänzungsverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Vierte Ergänzungsverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Fünfte Ergänzungsverfügung zum Thema "Elektroschocker"
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 40 Abs. 4 des WaffG zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen (07.12.2007)
- Kennzeichnungspflicht für Elektroimpulsgeräte (sogenannte "Elektroschocker") 29.11.2010)

Ist die Anleitung zur Herstellung von Sprengsätzen (Bomben) verboten?

Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind neben Waffen im engeren Sinne auch sonstige tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dazu zählen u. a. Gegenstände, mit deren Hilfe ein Brand ausgelöst oder eine Explosion herbeigeführt werden kann.

Neben sog. Molotow-Cocktails, die in der Vergangenheit bei gewalttätigen Demonstrationen eingesetzt wurden, stellen die Sicherheitsbehörden bei Anschlägen, aber auch bei Ermittlungen nach Unfällen, zunehmend selbst gefertigte Sprengsätze fest. Oft werden die Herstellungsanleitungen dafür aus dem Internet herunter geladen. Den Verfassern solcher Internetseiten ist es dabei häufig egal, ob und zu welchem Zweck ihre Anleitungen verwendet werden, oder sie geben vor, die Anleitung diene der Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Leser und

Leserinnen und weisen sie - um dies glaubhaft zu machen - sogar auf eine mögliche Selbstgefährdung hin.

In vielen Fällen liegt der tatsächliche Zweck der Bereitstellung von Herstellungsanleitungen darin, Kriminellen und Terroristen - ohne eigenes Risiko für den Anleitenden - das Fachwissen für die Ausführung von Anschlägen bereitzustellen. Sowohl Anleitung zum leichtfertigen Umgang mit explosiven Stoffen als auch die getarnte Unterstützung krimineller oder terroristischer Handlungen muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden werden.

Deshalb sind seit dem 1. April 2008 durch Änderung des Waffengesetzes auch die Aufforderung und die Anleitung zur Herstellung von Gegenständen, in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann, unter Strafe gestellt. Unbeachtlich ist, ob Zweck der Anleitung oder Herstellung die Herbeiführung eines Personen- oder Sachschadens ist. Von der neuen Strafnorm sind nicht nur Terroristen betroffen. Sie richtet sich auch an Personen, die zum Zeitvertreib unerlaubt mit explosionsfähigen Gemischen oder Gegenständen, die solche enthalten, experimentieren oder zu solchen Experimenten bzw. zur Herstellung unkonventioneller Sprengvorrichtungen, also selbst gebauter Bomben, anleiten.

Die vorsätzliche Verwirklichung des Tatbestandes wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Die Neuregelung soll die Tätigkeiten von Inhabern sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse oder Befähigungsscheine nicht behindern.

Das hat das Bundeskriminalamt in einer am 2. Juli 2008 im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 97 S. 2362) veröffentlichten Verfügung klargestellt.

Weitere

Info´s zum Waffenrecht – www.bmi.bund.de und



Die Feststellungsbescheide und viele Skripte und Nachschlagewerke sind im

Intranet der Polizei BW – POLIZEI-ONLINE

[Portal - Kriminalität – Delikte – Waffen/Sprengstoff](#)

Haben sie noch Fragen?

Klaus.Mundinger@akadpol.bwl.de

Ihre Notizen